



Ergänzungen zu „Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen (634)“

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Haftung, Versicherung

Die Abwicklung der Aufträge erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung und Organisation durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die erforderlichen Weisungen erfolgen durch den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragte.

Die Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht sind einzuhalten. Dafür entstehende Kosten sind selbst zu tragen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsmaßnahmen entstehen.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden auf den befahrenen Verkehrsflächen und Grundstücken einschließlich Schäden an den Baulichkeiten und Zufahrten, die er verursacht.

Eine Mithaftung des Auftraggebers gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und sie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

Der Auftragnehmer garantiert eine fachgerechte Ausführung der Leistungen unter Beachtung der gültigen Vorschriften.

9.2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis entsprechend dem Leistungsverzeichnis, welches Vertragsgegenstand ist. Die Einheitspreise sind als „€/m³“ bzw. „Pauschale/Mon.“ erfasst.

Die Einheitspreise bleiben auch dann unverändert, wenn eine andere Menge zur Ausführung kommt. Die Einheitspreise gelten deshalb als mengenunabhängig vereinbart.

Preisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

9.3 Rechnungen / Zahlungen

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen mit Umsatzsteuer (Bruttopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.





Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Eine Kopie der Entsorgungsnachweise ist der Rechnung beizufügen. Die Leistungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind zudem separat als Anlage mit Entsorgungsdatum, Grundstück, Kunde, Kundennummer sowie entsorgter Menge aufzuführen.

Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Rechnungsadresse:

- Abwasserzweckverband „Obere Spree“
Dorfstraße 18
02681 Schirgiswalde-Kirschau

Alle Zahlungen erfolgen mittels Überweisungsverfahren. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage netto, zahlbar nach Leistung und Rechnungslegung.

9.4 Ausführung der Leistung (Überwachungsrecht des AG)

- Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten lassen und eventuell notwendig werdende Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer treffen.

9.5 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn: 01.01.2025
Vertragsende: bis 31.12.2026 (Festlaufzeit)

Vom 01.01.2025 – 31.12.2025 für das Verbandsgebiet **ohne** Steinigtwolmsdorf, ab dem 01.01.2025 für das Verbandsgebiet **einschließlich** Steinigtwolmsdorf (siehe auch Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung).

Der Vertrag verlängert sich zweimal um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (siehe Punkt 9.6) bleibt unberührt.

9.6 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung ist insbesondere möglich:





durch beide Vertragsparteien,

- bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann.

durch den Auftraggeber,

- wenn der Auftragnehmer konkreten Leistungspflichten trotz zweimaliger Mahnung seitens des Auftraggebers in einer bestimmten Frist nicht nachkommt. Eine unerhebliche Pflichtverletzung ist hiervon ausgenommen. Die Mahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
- bei Antrag auf Eröffnung eines Vergleiches bzw. Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
- wenn durch den Auftragnehmer auf eigene Rechnung im Verbandsgebiet des AZV „Obere Spree“ entsorgt wird.

durch den Auftragnehmer

- bei Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber, jedoch frühestens 4 Wochen zum Monatsende.

9.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bautzen.

9.8 Vertragsänderungen / Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

9.9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen gleichwohl seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet für die unwirksame Regelung eine im wirtschaftlichen und rechtlichen Sinngehalt entsprechende Regelung zu vereinbaren.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

